

Verordnung
über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 23
Vom 20. Dezember 1977

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 418

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2237) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 23 für den Geltungsbereich Poppenbütteler Weg - Grützmühlenweg - über die Flurstücke 1055, 1056, 1057, Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 1059, Ostgrenze des Flurstücks 1066 der Gemarkung Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 191, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Es kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsplädigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Caragen unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Für die Erschließung der Flurstücke 1055, 1056 und 2204 der Gemarkung Hummelsbüttel sind nach weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
3. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig.



Bebauungsplan Hummelsbüttel 23

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet

- 2W Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- z.B. II als Höchstgrenze

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl

- o offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise

- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher

Kennzeichnungen

- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Vorhandene Gebäude


Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238).
Längenmaße in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1976.

Übersichtsplan M 1:20 000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Bebauungsplan**
Hummelsbüttel 23
Maßstab 1: 1000
Bezirk **Wandsbek** Ortsteil **520**

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 35 10 71

Archiv Nr. 23879

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

Verordnung
über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 23

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 23 für den Geltungsbereich Poppenbütteler Weg — Grützmühlenweg — über die Flurstücke 1055, 1056, 1057, Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 1059, Ostgrenze des Flurstücks 1066 der Gemarkung Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Für die Erschließung der Flurstücke 1055, 1056 und 2204 der Gemarkung Hummelsbüttel sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
3. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1977.